



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Besonderes Kirchgeld

Einer geht – der andere zahlt

Der Irrglaube ist weit verbreitet: Wenn der Alleinverdiener oder Besserverdienende einer Ehe aus der Kirche austritt, muss überhaupt keine Kirchensteuer gezahlt werden. Immerhin verfügt der Ehepartner, der in der Kirche bleibt, über kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen, von dem Kirchensteuer erhoben werden könnte. Eine Erhebungsform der Kirchensteuer wird dabei aber häufig übersehen – das besondere Kirchgeld.

Ehepartner mit Zusammenveranlagung zahlen trotzdem

Das besondere Kirchgeld wird allerdings nur bei glaubensverschiedenen Ehen mit Zusammenveranlagung erhoben. Die Höhe des besonderen Kirchgeldes bemisst sich dann nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen beider Ehepartner, vorausgesetzt es ist höher als 30.000 EUR. In Baden-Württemberg werden dann 8 % Kirchgeld erhoben, in den übrigen Bundesländern sogar 9 %. Je nach Einkommen beläuft sich die Steuer auf 96 EUR bis 3.600 EUR jährlich.

Einzelveranlagung kann günstiger sein

Hat der Hauptverdiener ein deutlich höheres Einkommen als der kirchenangehörige Ehepartner, steigt auch die Höhe des besonderen Kirchgeldes linear an und kann einen Nachteil von bis zu 2.000 EUR bedeuten. Betroffene Eheleute sollten daher prüfen, ob die Vorteile einer Zusammenveranlagung in diesem Fall noch überwiegen oder ob eine Einzelveranlagung günstiger wäre.

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

haben Sie Kinder unter 25 Jahre, die in einer Ausbildung oder auf Ausbildungssuche sind? Dann bekommen Sie trotz Volljährigkeit weiterhin Kindergeld.

Was ist aber, wenn Ihr Kind krank ist und deshalb die Ausbildung abbrechen muss oder sich nicht um einen Ausbildungsplatz kümmern kann? Verweigert das Finanzamt Ihnen deshalb das Kindergeld, dann sollten Sie Einspruch einlegen. Alle Tipps zum Thema und ein vorbereitetes Einspruchsmuster finden Sie in dieser Ausgabe des steuer:Blick.

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Besonderes Kirchgeld](#)
Einer geht – der andere zahlt?
- > [Vermietung an Freunde und Familie](#)
Vermietungsabsicht bei Eigenbedarfsklausel?
- > [Haushaltsnahe Dienstleistung](#)
Feiern und Steuern sparen?
- > [Minijob im Studium](#)
Wenn der Minijob die Verlustvorträge „frisst“
- > [Verpflegungspauschalen](#)
Pauschbetrag vs. Versteuerung

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße
Anna Maringer

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Einige Gemeinden schaffen das besondere Kirchgeld ab

Das Bistum Trier legte nun aber fest, dass ab dem Steuerjahr 2018 kein besonderes Kirchgeld mehr erhoben wird. Ebenso verzichten auch die Evangelisch-Lutherische Kirche sowie die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern ab 2018 auf die Steuer. Bleibt abzuwarten, ob diese Beispiele Schule machen.

Revision zum BFH zugelassen

Selbst wenn der Ehepartner, der in der Kirche bleibt, ein Einkommen hat und darauf Kirchensteuer zahlt, kann das besondere Kirchgeld erhoben werden, wenn die anfallende Kirchensteuer unter dem Betrag des besonderen Kirchgeldes liegt.



i HINWEIS

Kirchensteuer als Sonderausgabe

Die gezahlte Kirchensteuer und das Kirchgeld kann nach §10 Abs. 1 Nr.4 Einkommensteuergesetz (EStG) in voller Höhe als Sonderausgabe abgesetzt werden. Dadurch mindert sich also die Steuerlast. Zu beachten ist hierbei das sogenannte Zu- und Abflussprinzip. Das bedeutet, dass alle Zahlungen innerhalb eines Jahres auch diesem Steuerjahr zuzuordnen sind. Erhält man also z.B. im August 2019 aus seiner Steuererklärung für das Jahr 2018 eine Kirchensteuer-Erstattung, muss diese in der Steuererklärung 2019 als „Kirchensteuer-Erstattung“ angegeben werden. Die Erstattung oder Nachzahlung wird dann mit gezahlter Kirchensteuer des Jahres 2019 verrechnet.

Keine Sonderausgabe nach §10 Abs.1 Nr.4 EStG ist die gezahlte Kirchensteuer auf Kapitalerträge. Für diese Einkünfte gilt seit 2009 die Abgeltungssteuer. Über eine Formel im §32d Abs.1 EStG ist die Kirchensteuer auf Kapitalerträge bereits im Rahmen des automatischen Steuereinhalts z.B. bei Banken, berücksichtigt worden.

ilovetax-App



Schnell & einfach durch die Steuererklärung mit der Steuer-App **ilovetax**. Ohne Steuerblatta. Ohne lästige Steuerformulare. Ohne integrierten steuer:Abwurf füllt sich die Steuererklärung wie von selbst aus! **ilovetax** – eine App für alle, die ihre Komfortzone lieben und die Steuererklärung auch unterwegs direkt auf dem Smartphone erledigen wollen.

Einfach hier downloaden!



+++++ NEWSTICKER +++++

Die Renten steigen im kommenden Jahr um fast vier Prozent im Osten und um mehr als drei Prozent im Westen. Das Kabinett hat zudem eine Entlastung von Betriebsrentnern sowie eine Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung beschlossen.

Rentner können sich im Jahr 2020 auf eine weitere Erhöhung ihrer Bezüge freuen: um 3,92 % in den neuen und 3,15 % in den alten Bundesländern. Betriebsrentner haben bald mehr von ihren Einkünften. Das Kabinett hat eine Entlastung bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen. Ab 2020 müssen Beiträge nur noch auf Betriebsrenten gezahlt werden, die 159 € übersteigen. Ferner beträgt zum 1.1.2020 der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung nur noch 2,4 % – also 0,1 Punkte weniger als bisher.



Vermietung an Freunde und Familie

Vermietungsabsicht bei Eigenbedarfsklausel?

Damit Verluste aus der Vermietung und Verpachtung, also die Werbungskostenüberschüsse aus der Vermietung, steuermindernd mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden können, muss eine Überschusserzielungsabsicht vorliegen. D.h. der Vermieter muss die Absicht verfolgen, die Immobilie auf Dauer als Einkunftsquelle zu nutzen, also höhere Einnahmen als Ausgaben zu erzielen.

Annahme der Überschusserzielungsabsicht

Wird eine Wohnung auf Dauer vermietet, geht das Finanzamt davon aus, dass der Vermieter Einnahmen erzielen will. Dies gilt auch dann, wenn sich über längere Zeiträume insgesamt Verluste durch hohe Werbungskosten im Zusammenhang mit der Vermietung ergeben. Wenn der Mietvertrag unbefristet ist, liegt eine dauerhafte Vermietung vor.

Überschussprognose

Ist das nicht der Fall, ist der Mietvertrag also zeitlich befristet, muss der Vermieter wohl oder übel irgendwann eine Totalüberschussprognose erstellen. Mit anderen Worten: Er muss darlegen, ob er letztlich einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielen wird. Ist das der Fall, können die Vermietungsverluste mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Falls nicht, wird das Finanzamt jedoch eine Verrechnung der Verluste nicht zulassen.

Wussten Sie schon, dass ...?



... Sie mit unserem Steuerkalender alle wichtigen Steuertermine im Blick haben können? Mehr dazu [hier](#).



++ NEWSTICKER ++

Das BMF veröffentlicht Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassenen Auslandsreisen ab 1. Januar 2020 (BMF-Schreiben v. 15.11.2019 - IV C 5 - S 2353/19/10010 :001).

Mit dem Schreiben werden die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlassete Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2020 bekannt gemacht (§ 9 Abs. 4a S. 5 ff. EStG). Das BMF-Schreiben gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

→ AKTUELLES | IMMOBILIEN

Dauerhafte Vermietung

Wie schon beschrieben, liegt eine dauerhafte Vermietung dann vor, wenn bei Abschluss des Mietvertrags keine Befristung festgelegt wurde. Befristet der Vermieter jedoch den Mietvertrag, weil er z. B. im Anschluss daran eine Selbstnutzung der Immobilie plant, liegt keine dauerhafte Vermietung mehr vor. In diesen Fällen muss dann für den Zeitraum der geplanten Vermietungstätigkeit eine Überschussprognose mit den zuvor bereits geschilderten Folgen erstellt werden. Folglich wirken sich Eigenbedarfsklauseln in Mietverträgen oft negativ aus.

Vermietung an Angehörige möglich

Auch wenn der Fiskus dies gerne so hätte, kann man jedoch nicht davon ausgehen, dass jegliche Eigenbedarfsklausel sofort steuerschädlich ist. So auch das Finanzgericht Hamburg in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 12.9.2018 (Az: 2 K 251/17). Im Urteilssachverhalt hatte sich der Vermieter zwar eine Kündigung wegen Eigenbedarfs zu einem bestimmten Zeitpunkt vorbehalten, allerdings wollte er dann die Wohnung nicht selber nutzen, sondern einem Angehörigen überlassen – jedoch nicht unentgeltlich. Deshalb erkannte das Gericht trotzdem eine auf Dauer angelegte Vermietungsabsicht an.

Zusammenfassend gilt daher: Eine dauerhafte Vermietungsabsicht (und damit auch die Einkünftezielungsabsicht) liegt auch dann vor, wenn sich der Vermieter eine Kündigung zu einem bestimmten Zeitpunkt wegen Eigenbedarf vorbehält, um das Mietobjekt entgeltlich einem Angehörigen zu überlassen.

Miethöhe beachten

Darüber hinaus ist jedoch in der Praxis weiterhin die Vorschrift des § 21 Abs. 2 EStG zu beachten, wonach gegebenenfalls die Wohnungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden muss, wenn die angesetzte Miete weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Die abzugsfähigen Werbungskosten würden ggf. anteilig gekürzt. Liegt hingegen eine Miete von mindestens 66,0 % der ortsüblichen Marktmiete vor, können sämtliche Werbungskosten steuermindernd abgezogen werden. Wer diese Spielregeln daher beachtet, wird sämtliche Werbungskosten steuermindernd abziehen können.



++ NEWSTICKER ++

Das BMF äußert sich zur steuerlichen Einordnung von Heil- und Heilhilfsberufen als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) oder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) ([BMF-Schreiben v. 20.11.2019 IV C 6 - S 2246/19/10001](#)).

In dem BMF-Schreiben wird definiert, wann ein Heil- oder Heilhilfsberuf vorliegt und unter welchen Voraussetzungen es sich um einen Katalogberuf bzw. einen den Katalogberufen ähnlichen Beruf handelt. Dazu werden u.a. explizit Berufsgruppen aufgelistet, die eine freiberufliche Tätigkeit ausführen.

+++++ NEWSTICKER +++++

BMF gibt „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2020 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ heraus (Stand 20.11.2019).

Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2020 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind“ erleichtert die Steuerklassenwahl und gibt weitere Hinweise (u.a. zum Faktorverfahren). [Hier](#) gelangen Sie zum Merkblatt.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Haushaltsnahe Dienstleistung

Feiern und Steuern sparen?

Weihnachten und Silvester stehen vor der Tür und vielen stellt sich die Frage, die Privatparty zuhause feiern oder doch lieber auswärts? Aus steuerlicher Sicht ist die Hausparty der klare Favorit. Denn anfallende Personalkosten können als haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a Abs. 2 EStG anteilig abgesetzt werden. Allerdings müssen die Dienstleistungen tatsächlich im eigenen Haushalt erbracht werden und einen direkten Bezug dazu haben. Dazu zählen Tätigkeiten wie Kochen, Servieren, Putzen und ähnliches.

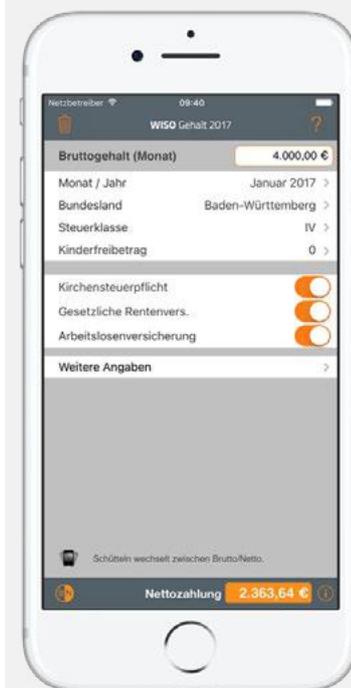
Hauptsache vor Ort

Entscheidend für das Finanzamt ist, dass die Dienstleistung zuhause stattfindet. Lassen Sie sich Ihr Essen vom Caterer bringen, können die Kosten nicht angerechnet werden. Beauftragen Sie allerdings jemanden, der vor Ort für Ihre Gäste kocht, können die Kosten anteilig abgesetzt werden. Wichtig dabei ist aber, dass nur Personalkosten, jedoch nicht der Einkaufspreis für Waren absetzbar sind. Deshalb sollten Lohn- und Warenkosten in der Rechnung getrennt voneinander aufgeführt werden.

Zahlart beachten

Entscheidend für das Finanzamt ist darüber hinaus auch, wie gezahlt wurde. Bezahlen Sie das Personal bar, wird das nicht anerkannt. Deshalb sollten die Rechnungen für Personalkosten stets überwiesen werden. Dann können Sie 20 % der Kosten, maximal aber 4.000 EUR, absetzen. Mit diesen Tipps können Sie nicht nur Ihre Feier mit Ihren Gästen genießen, sondern sich auch noch über eine Rückerstattung vom Finanzamt freuen. So macht das Feiern doch gleich doppelt so viel Spaß!

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Verpflegungspauschalen ohne erste Tätigkeitsstätte

Pauschbetrag vs. Versteuerung

Ist ein Arbeitnehmer auf Dienstreise, kann er Verpflegungspauschbeträge als Werbungskosten absetzen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen. Werden sie auf Kosten des Arbeitgebers verpflegt, entsteht ein geldwerter Vorteil, der zu versteuern ist. Bis zum Jahr 2013 wurde in diesem Fall der geldwerte Vorteil der Mahlzeit versteuert, der Verpflegungspauschbetrag konnte aber in voller Höhe als Werbungskosten abgesetzt bzw. steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Seit 2014 gilt jedoch das genaue Gegenteil: der Vorteil wird nicht mehr versteuert, dafür wird jedoch der absetzbare Pauschbetrag gekürzt. Für das Frühstück um 20 %, für Mittag- oder Abendessen um 40 %.

Arbeitnehmer ohne Tätigkeitsstätte

Laut § 9 Abs. 4a Satz 8 EStG erfolgt die Kürzung des Pauschbetrags, wenn die „Mahlzeiten anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte“ gewährt werden. Doch was gilt, wenn der Arbeitnehmer keine „erste Tätigkeitsstätte“ hat? Das Niedersächsische Finanzgericht hat nun entschieden, dass auch ohne eine erste Tätigkeitsstätte die Verpflegungspauschbeträge gekürzt werden müssen, wenn der Arbeitgeber die Kosten für Mahlzeiten übernimmt (FG Niedersachsen vom 2.7.2019, 15 K 266/16, Revision [VfR 27/19](#)).

Seit dem neuen Reisekostenrecht 2014 betrifft das u.a. auch alle Arbeitnehmer, die auf ihren Fahrzeugen tätig sind, da diese keine ortsfesten betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers darstellen. So z.B. Bus-, LKW- und Taxifahrer, Lokomotivführer, Zugbegleiter usw. (BMF-Schreiben vom 24.10.2014, [BStBl. 2014 I S. 1412, Tz. 39](#))

Wussten Sie schon, dass ...?



... dass Sie mit unseren Webinaren noch mehr über das Steuern sparen lernen können? [Hier](#) geht es zu den Terminen 2020.

++ NEWSTICKER ++

Bundestag stimmt für Entlastung beim Solidaritätszuschlag

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die sog. Freigrenze, bis zu der der Solidaritätszuschlag nicht erhoben wird, stark erhöht wird. Bei einkommensteuerpflichtigen Personen beträgt diese Freigrenze derzeit 972 Euro bei Einzel- und 1.944 Euro bei Zusammenveranlagung. Diese Freigrenze soll auf 16.956 beziehungsweise 33.912 Euro erhöht werden.

Dadurch sollen 90 Prozent aller bisherigen Zahler des Zuschlags von der Zahlung befreit werden.



→

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Nicht essen und trotzdem zahlen?

Doch was ist, wenn der Arbeitnehmer das Mahlzeitenangebot seines Arbeitgebers nicht in Anspruch nimmt, sondern lieber in einem Restaurant seiner Wahl isst? Wird auch dann der Pauschbetrag gekürzt, obwohl die Mahlzeit letztlich selbst bezahlt wurde? Die Finanzrichter sagen ja. Denn in diesem Fall überwiegen die Gründe der privaten Lebensführung, wie etwa der persönliche Geschmack, die berufliche Mitveranlassung.

Revision anhängig

Da dies viele Arbeitnehmer betrifft, z.B. auch Seeleute, wurde gegen das Urteil des Finanzgerichts Revision beim BFH eingelegt (Aktenzeichen VI R 27/19). Man darf gespannt sein, ob die höchsten Richter die Meinung des Finanzgerichts teilen oder doch die Arbeitnehmer Recht bekommen.

Höhe der Verpflegungspauschalen

Das Einkommensteuergesetz beschreibt in §9 Abs.4a die Höhe der sogenannten Verpflegungsmehraufwendungen. Wer an einem Tag durch eine Dienstreise mehr als 8 Stunden abwesend ist, erhält 12 Euro. Ebenfalls 12 Euro erhält man auch für jeden An- oder Abreisetag mit Übernachtung, selbst wenn man weniger als acht Stunden unterwegs war. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden, also einem kompletten Tag, erhöht sich der Betrag auf 24 Euro.

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipis. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Minijob im Studium

Nicht selten entscheiden sich Studenten für einen Nebenjob, um ihr Taschengeld aufzupolieren. Je nachdem, wie dieser angemeldet wird, kann er jedoch mehr Geld kosten als einbringen. Denn in manchen Fällen muss alles, was man sich dazuverdient hat, von den Verlustvorträgen, die sich im Laufe des Studiums angesammelt haben, abgezogen werden.

Verlustvorträge auch für Erststudium gelten machen

Noch immer gibt es keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Es bleibt weiterhin unklar, ob die Kosten für das Erststudium als Werbungskosten voll absetzbar sind. Dennoch lohnt es sich für Studenten, ihre Ausgaben als Werbungskosten in ihrer Steuererklärung geltend zu machen. Fällt das BVerfG ein positives Urteil, können durch das Studium entstandene Verluste als Verlustvorträge die spätere Steuerlast mindern.

Teure Studentenfalle

Auf den ersten Blick scheint es die optimale Lösung zu sein: Studenten arbeiten oft „auf Lohnsteuerkarte“. Ihr Lohn wird dann nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert. Bei einer geringfügigen Beschäftigung fallen dabei im Regelfall keine Lohnsteuer oder Pauschalsteuer an. Die vermeintliche Win-Win-Situation hat jedoch ihren Preis – denn der Arbeitslohn mindert den Verlustvortrag und kann den Studenten am Ende viel Geld kosten.

Ein Student hat beispielsweise im Laufe seines Studiums einen Verlustvortrag von 5000€ aufgebaut. In der Zeit arbeitet er jedoch auch „auf Lohnsteuerkarte“ und verdient 3000€. Abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 1000€, werden ihm 2000€ seines Arbeitslohns von seinem Verlustvortrag abgezogen. Am Ende kann er folglich nur noch 3000€ in zukünftigen Steuerjahren als Verlustabzug geltend machen.



TIPP

Empfehlenswert ist es, den Job als geringfügige Beschäftigung (450-Euro-Job) oder kurzfristige Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung anzutreten. Denn diese Einnahmen wirken sich in der Steuererklärung nicht aus.

Eine positive Entscheidung des BVerfG hinsichtlich des Werbungskostenabzugs eines Erststudiums ist zwar nicht garantiert. Doch so schafft man sich zumindest die theoretische Möglichkeit, seine Verluste steuerliche wirksam in späteren Jahren abziehen zu können.



Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[> jetzt bewerten](#)

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Eltern von Kindergeld-Kindern
Einspruchsgrund:	Verweigerung des Kindergelds wegen Krankheit des Kindes
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: III R 42/19

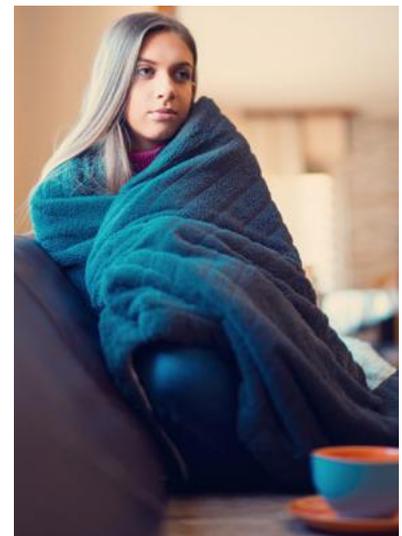
Hintergrund zum Sachverhalt

Bis zur Volljährigkeit des Kindes besteht grundsätzlich immer ein Anspruch auf Kindergeld. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt das auch für volljährige Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. So beispielsweise, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden, sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne der Vorschrift des § 32 Abs. 4 Nummer 2d EStG leisten.

Wussten Sie schon, dass ...?



... dass Sie ab jetzt unsere neuen Produkte für 2020 kaufen können? [Hier](#) geht es zu unseren Produkten.



++ NEWSTICKER ++

Finanzgerichte in NRW arbeiten jetzt papierlos

Das Ende der Papier-Ära in der Finanzgerichtsbarkeit des Landes NRW ist eingeläutet: Seit dem 28.10.2019 werden an den nordrhein-westfälischen Finanzgerichten für alle neu eingehenden Verfahren keine Papierakten mehr angelegt. Die Gerichtsakten werden nun ausschließlich elektronisch geführt. Die elektronische Gerichtsakte ermöglicht eine durchgehende digitale Bearbeitung.



→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

Wenn Ihr Kind vor seinem vollendeten 25. Lebensjahr wegen mangelnder Ausbildungsplätze keine Berufsausbildungen beginnen oder fortsetzen konnte, besteht auch hier ein Anspruch auf Kindergeld.

Kein Ausbildungsplatz

Genau diese letzte Kindergeld-Voraussetzung ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Für die Berücksichtigung als Kindergeld-Kind ohne Ausbildungsplatz im Sinne dieser Vorschrift gelten einige Voraussetzungen. Entscheidend ist, dass es dem Kind trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen FG mit Urteil vom 15.9.1999 (Az: II 537/98) bedeutet das, dass das Kind zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Berufsausbildung anstrebt.

Krankheit des Kindes

Im Streitfall hatte das Kind seine Ausbildung krankheitsbedingt abgebrochen und sich anschließend nicht um einen neuen Arbeitsplatz bemüht. Da die Familienkasse daraufhin kein Kindergeld gewähren wollte, musste geklagt werden. Mit Urteil vom 15.11.2018 ([Az: 3 K 76/18](#)) entschied das Schleswig-Holsteinische FG, dass Kindergeld auch dann zu gewähren ist, wenn das Kind durch eine Erkrankung nicht imstande ist, sich um eine Berufsausbildung zu bemühen.

Mit dieser Entscheidung steht das FG dabei nicht allein. Auch das FG Hamburg hatte in seinem Urteil vom 31.7.2018 (Az: 6 K 292/17) klargestellt, dass ein ausbildungswilliges Kind, das sich durch eine Erkrankung nicht um einen Ausbildungsplatz bemühen kann, genauso Anspruch auf Kindergeld hat, wie ein ausbildungswilliges Kind, das keinen Ausbildungsplatz finden kann.

Revision wegen Dienstanweisung

Entgegen der Dienstanweisung der Familienkassen sei es nicht erforderlich, im Vorfeld eine Erklärung darüber abzugeben, dass das Kind plant sich nach seiner Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn zu bewerben, so das Finanzgericht

Die Familienkassen legten sowohl gegen die Entscheidung des FG Hamburg ([Az: III R 49/18](#)), wie auch gegen die Entscheidung aus Schleswig-Holstein ([Az: III R 42/19](#)) Revision ein.

Betroffene sollten daher gegen den Ablehnungsbescheid zum Kindergeld Einspruch einlegen und sich auf die anhängigen Verfahren berufen. Aus unserer Sicht stehen die Chancen nicht schlecht.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

VORSCHAU

IMMOBILIEN:
Grundsteuererlass bei Mietausfall

ALLE STEUERZAHLER:
Steueränderungen 2019

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Anna Maringer, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

22.11.2019

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl